



BMVIT - IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: st5@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-167.533/0029-IV/ST5/2012 DVR:0000175

Wien, am 09.05.2012

Umsetzungsfristen für die Weiterbildung von Berufskraftfahrern mit erworbenen Rechten gemäß Artikel 8 Abs. 2 Richtlinie 2003/59/EG - Großbritannien, Italien, Malta und Slowakei - Nachhang zu Erlass GZ BMVIT-167.533/0014-IV/ST5/2012

Mit Erlass GZ BMVIT-167.533/0014-IV/ST5/2012 vom 1.3.2012 wurden den Landeshauptleuten die Umsetzungsfristen anderer Mitgliedstaaten für die Weiterbildung von Berufskraftfahrern mit erworbenen Rechten gemäß Artikel 8 Abs. 2 Richtlinie 2003/59/EG sowie die damit verbundene Vorgangsweise bei Verkehrskontrollen und hinsichtlich der Strafbarkeit von Berufskraftfahrern bekanntgegeben. Die Mitgliedstaaten Großbritannien, Italien, Malta, Slowakei und Zypern wurden auf der Auflistung der Europäischen Kommission (EK) entweder nicht erwähnt oder es wurden keine konkreten Angaben zu deren Umsetzungsfristen für die erste Weiterbildung von Lenkern mit erworbenen Rechten gemacht. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) hat daher zugesagt, die noch offenen Umsetzungsfristen im Wege der EK zu eruieren und den Landeshauptleuten mittels Nachhang zu gegenständlichem Erlass zur Kenntnis zu bringen.

Mit beiliegendem Antwortschreiben (samt aktualisierter Auflistung) hat die EK nunmehr die ausständigen Umsetzungsfristen - mit Ausnahme der zypriotischen - bekannt gegeben. **Großbritannien, Italien, Malta und die Slowakei** haben dieselben Umsetzungsfristen wie Österreich für die erste Weiterbildung von Lenkern mit erworbenen Rechten festgelegt, was bedeutet, dass Berufskraftfahrer aus diesen Mitgliedstaaten wie österreichische Berufskraftfahrer zu behandeln sind und daher wie diese **ab 10.9.2013 (D-Lenker)** beziehungsweise **ab 10.9.2014 (C-Lenker)** strafbar sind, wenn sie keinen Fahrerqualifizierungsnachweis vorweisen können.

Ergeht nachrichtlich an:

Wirtschaftskammer Österreich, z.H. Fr. Mag. Victoria Oeser, victoria.oeser@wko.at
Bundesarbeitskammer, z.H. Hr. Mag. Richard Ruziczka, richard.ruziczka@akwien.at

Beilage:

Antwortschreiben der EK betr. Deadlines samt aktualisierter Auflistung

Für die Bundesministerin:


Mag. Christian Kainzmeier

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Manon Kianpour

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 1706

E-Mail: manon.kianpour@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2012-05-14T09:00:28+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	EUhr5OHJDnJY+WdaNJYfMbFn4tWVnHkHctfa8hOa1GPmnmnXYJbpdFLZU4NxWYcSKA7GO2liPAPJqQ2AmrFLioiGXdt2GHQzmcYEAVxuF9w7h7lwQZxTuEC4DR/AUeBXcOO+iOc98pDbkawAOoyodxlhxrhxSW1QXd6+Yk9nqYlQ=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	